

Die Pflicht zur Nutzung des E-Rezepts greift zum 1. Januar 2024. Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte müssen Verordnungen ab diesem Zeitpunkt elektronisch ausstellen. Zahnarztpraxen, welche die erforderliche Technik nicht vorhalten, droht die Kürzung der monatlichen TI-Pauschale und des Honorars.

Die KZV Berlin empfiehlt Ihnen daher, sich noch in 2023 auf das E-Rezept vorzubereiten. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.

Was muss als E-Rezept verordnet werden?

Verschreibungspflichtige Arzneimittel zulasten der GKV (bisher rosa Rezept/Muster 16) müssen elektronisch verordnet werden.

Was kann als E-Rezept verordnet werden?

Apothekenpflichtige Arzneimittel für Selbstzahler in der GKV (blaues Rezept) und Empfehlungen von apothekenpflichtigen Arzneimitteln (grünes Rezept) können elektronisch verordnet werden.

Was darf nicht als E-Rezept verordnet werden?

E-Rezepte sind z. B. noch nicht zulässig für Betäubungsmittel, Heil- und Hilfsmittel, nicht-apothekenpflichtige Fluorid-Präparate, Sprechstundenbedarf oder Verordnungen zulasten von sonstigen Kostenträgern.

Welche Technik wird benötigt?

Neben der Anbindung an die TI über einen aktuellen Konnektor (ab PTV4+) benötigt das Praxisverwaltungssystem (PVS) ein Update. Die Installation und Freischaltung des E-Rezepts-Moduls erfolgt über den jeweiligen PVS-Anbieter. Für das Signieren des E-Rezepts benötigt jede Vertragszahnärztin und jeder Vertragszahnarzt, der E-Rezepte ausstellt, einen persönlichen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA). Der elektronische Praxisausweis (SMC-B) reicht hier nicht aus und darf nicht zur Signatur eines E-Rezepts verwendet werden. Zahnarztpraxen sollten zudem über die Einrichtung der Komfortsignatur nachdenken. Diese ermöglicht die Signatur von bis zu 250 Dokumenten mit nur einer PIN-Eingabe am Kartenterminal und das bequeme Signieren an unterschiedlichen Arbeitsplätzen in der Zahnarztpraxis. Für den Token-Ausdruck, den Sie für die Patientinnen und Patienten auf Wunsch erstellen müssen, wird ein Drucker mit guter Druckqualität (Laser- oder Tintenstrahldrucker mit mindestens 300dpi) empfohlen.

Wie funktioniert das Ausstellen eines E-Rezepts in der Praxis?

Das Verordnen erfolgt wie gewohnt im Verordnungsmodul des PVS. Die einzelnen Verordnungen werden in die bekannten Felder eingetragen. Dieser Schritt kann weiterhin vom Praxisteam durchgeführt werden. Vor der Übertragung der Daten an den E-Rezept-Fachdienst muss die verordnende Vertragszahnärztin oder der Vertragszahnarzt das E-Rezept mit dem persönlichen eHBA qualifiziert elektronisch signieren. Im Anschluss wird das E-Rezept an den Fachdienst weitergeleitet. Die Apotheke kann die Verordnung von dort abrufen.

Wie wird das E-Rezept eingelöst?

Patientinnen und Patienten können das E-Rezept per E-Rezept-App der gematik, mittels elektronischer Gesundheitskarte (eGK) oder als Tokenausdruck in der Apotheke einlösen. Für die Nutzung der App benötigen die Versicherten ein geeignetes Smartphone, eine NFC-fähige eGK und die zugehörige PIN von ihrer Krankenkasse. Für die eGK-Lösung wird nur die Gesundheitskarte benötigt. Diese wird in der Apotheke gesteckt. Das E-Rezept wird dabei nicht auf der eGK gespeichert, sondern diese fungiert als Schlüssel, der die Apotheke ermächtigt, die Verordnungen, die für die Patientin oder den Patienten auf dem Fachdienst vorliegen, abzurufen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Patientinnen und Patienten muss in der Zahnarztpraxis ein Tokenausdruck erstellt werden. Dieser enthält die Verordnungsinformationen und einen oder mehrere QR-Codes, mit denen die E-Rezepte in der Apotheke vom Fachdienst abgerufen werden können.

Können E-Rezepte korrigiert werden?

Eine Korrektur eines bereits ausgestellten E-Rezepts ist nicht möglich. Es muss storniert und neu ausgestellt werden. Das geht nur, wenn das E-Rezept noch keiner Apotheke zugewiesen oder von einer Apotheke abgerufen worden ist. In diesem Fall, muss die Apotheke das E-Rezept zuerst wieder freigeben, bevor es durch die Zahnarztpraxis storniert werden kann.

Was tun, wenn ein per E-Rezept verordnetes Medikament nicht verfügbar ist?

In diesem Fall kann die Apotheke die ausstellende Zahnarztpraxis informieren und klären, ob es eine verfügbare Alternative gibt. Falls ja, kann die alte Verordnung storniert und direkt ein neues E-Rezept für dieses Medikament ausgestellt werden. Dieses kann, wenn die App oder die eGK als Einlöseweg verwendet wird, sofort von der Apotheke ausgeliefert werden, ohne dass die Patientin oder der Patient nochmal in die Zahnarztpraxis gehen muss.

Was tun, wenn es nicht funktioniert?

In Störfällen, aber auch im Rahmen von Haus- oder Heimbefuchen, kann das rosa Papierrezept (Muster 16) als Ersatzverfahren genutzt werden. Das gilt auch für Verordnungen, die für im Ausland Versicherte erstellt werden.